

**Datenschutzinformation
zum Antrag/Verfahren auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Erhebung beim Betroffenen
- Art. 14 DSGVO Erhebung bei anderen Stellen oder Dritten**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Landkreis Zwickau verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Antrages/Verfahrens auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des BKGG.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau
Sozialamt
E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de
Tel.: 0375 4402-22101

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau
Datenschutzbeauftragte/r
E-Mail: datenschutz@landkreis-zwickau.de
Tel.: 0375 4402- 21052

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren geltend gemachten Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des BKGG rechtskonform entscheiden zu können.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem BKGG und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- im Zweiten Kapitel des SGB X genannte Stellen (gesetzliche Übermittlungsbefugnisse)
- mit der Abwicklung der Zahlung befasste Stellen innerhalb des Landkreises Zwickau, insbesondere die Kreiskasse
- von der Erbringung von Sozialleistungen betroffene Dritte, insbesondere Schulen, weitere Kinder- sowie Bildungseinrichtungen, Essenanbieter, Vereine
- zuständige Prüf- und Aufsichtsbehörde

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden nicht an Drittstaaten übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landkreis Zwickau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Akten zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des BKGG gemäß Aktenplan erforderlich ist, in der Regel 6 Jahre nach Abschluss des Aktenvorganges.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten durch den Landkreis Zwickau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem BKGG i. V. m. SGB I und SGB X.

Der Landkreis Zwickau benötigt Ihre Daten, um Leistungen nach dem BKGG bearbeiten und über diese entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des BKGG werden versagt/abgelehnt.

11. Möglichkeit der Datenerhebung bei anderen Stellen oder Dritten - Quelle der Daten

Unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels SGB X, insbesondere § 67a SGB X können wir die sich aus dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des BKGG ergebenden erforderlichen Daten auch bei den in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder in § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen oder bei anderen Personen oder Stellen erheben.